

<p style="text-align: center;">Satzung der Stadt Oberwesel über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30.12.1999</p>

Der Stadtrat Oberwesel hat am 21.12.1999 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der derzeit geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Bei den in der Anlage genannten Vorhaben bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der dort genannten Zahl der Stellplätze. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Im übrigen bestimmt sich die Zahl der Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 04. August 1995 (MinBl. S. 350) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberwesel, 30.12.1999

(Siegel)

Manfred Zeuner
Stadtbürgermeister

Anlage
zu § 1 Satzung der Stadt Oberwesel
über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze

Wohngebäude

Einfamilienhäuser	2 Stellplätze
Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stellplätze je Wohnung

Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen

Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 35 qm Nutzfläche
Räume mit erheblichen Besucherverkehr	1 Stellplatz je 25 qm Nutzfläche jedoch mind. 3 Stellplätze

Verkaufsstätten

Läden, Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 35 qm Verkaufsnutzfläche jedoch mind. 2 Stellplätze
Großflächige Einzelhandelsbetriebe	1 Stellplatz je 15 qm Verkaufsnutzfläche

Gaststätten und Beherbergungsbetriebe

Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze
Gaststätten von überörtlicher Bedeutung, Diskotheken	1 Stellplatz je 6 Sitzplätze
Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 4 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb wird ein Zuschlag für Gaststätten erhoben

Gewerbliche Anlagen

Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 60 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte*
Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsräume	1 Stellplatz je 90 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte *

* = Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen. Ergibt sich daraus ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.